

II-3005 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 26. Nov. 1969 No. 120/17

A n t r a g

der Abgeordneten D. BASSETTI, ZINGLER, Peter
A. Seifert, Konrad
W. Eppesen

betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Förderung von Elektrizitätsversorgungsunternehmungen (Elektrizitätsförderungsgesetz 1969, EFG. 1969)

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom über die Förderung von Elektrizitätsversorgungsunternehmungen (Elektrizitätsförderungsgesetz 1969, EFG. 1969)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1 (1) Unternehmungen, die ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke der Stromabgabe an Dritte elektrische Energie erzeugen oder leiten (Elektrizitätsversorgungsunternehmungen) können zu Lasten der Gewinne der in den Kalenderjahren 1970 bis 1979 endenden Wirtschaftsjahre steuerfreie Rücklagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bilden.

(2) Die Zuweisung an die steuerfreie Rücklage darf 40 v.H. des steuerpflichtigen Gewinnes, der sich vor Bildung der Rücklage im jeweiligen Wirtschaftsjahr aus dem Betrieb der Elektrizitätsversorgungsunternehmung ergeben würde, nicht

übersteigen. Eine allfällige Gewerbesteuerrückstellung ist von dem nach Bildung der Rücklage (Abs. 1) verbleibenden Gewinn zu berechnen.

(3) Die Begünstigung gemäß Abs. 1 kann nur von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, die den Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBI. Nr. 268, ermitteln und im selben Wirtschaftsjahr keine Investitionsrücklage im Sinne des § 6d des genannten Gesetzes bilden.

§ 2 (1) Die Rücklage darf nur verwendet werden:

- a) Für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, sofern diese Anlagen für die Elektrizitätswirtschaft zweckmäßig sind. Ob eine Anlage für die Elektrizitätswirtschaft zweckmäßig ist, entscheidet der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Bei Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Anlage ist insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit der Stromerzeugung,[†] sowie auf den voraussichtlichen Strombedarf Bedacht zu nehmen. In Vorbereitung dieser Entscheidung hat der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen eine Stellungnahme des nach § 7 Abs. 1 einzurichtenden Elektrizitätsförderungsbirates einzuholen;
- b) für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Leitung elektrischer Energie;
- c) für den Ersterwerb von Gesellschaftsanteilen an inländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmungen, soweit diese die Mittel zur Anschaffung oder Herstellung von Anlagen nach lit.a oder lit.b verwenden;
- d) zur Zeichnung von Teilschuldverschreibungen, die von inländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmungen begeben werden;
- e) für Baukostenzuschüsse im Sinne des Artikels II.

Die Bestimmungen nach lit.a bis e können nebeneinander angewendet werden. Erstreckt sich die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Sinne der lit.a und b über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten, dann kann die Rücklage auch für die auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträge der Herstellungskosten verwendet werden.

[†] auf die Verwendung inländischer Kohle
www.parlament.gv.at

- 3 -

(2) Zu den begünstigten Anlagen im Sinne des Abs. 1 lit.a und b gehören außer den unmittelbaren Stromerzeugungs- und Stromleitungsanlagen auch alle Anlagen, die nur mittelbar dem steuerbegünstigten Zweck dienen, aber zum Betrieb der begünstigten Anlagen erforderlich sind.

§ 3 (1) Die gemäß § 1 gebildeten Rücklagen sind spätestens im dritten, auf das Jahr ihrer Bildung folgenden, Wirtschaftsjahr zu verwenden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Rücklagen (Rücklagenteile) sind im dritten Jahr nach ihrer Bildung aufzulösen und nachzuversteuern. Werden in diesem Wirtschaftsjahr keine Teilschuldverschreibungen im Sinne des § 2 Abs. 1 lit.d begeben, dann verlängert sich die dreijährige Frist für die Auflösung und Nachversteuerung der gebildeten Rücklagen (Rücklagenteile) bis zur Begebung von derartigen Teilschuldverschreibungen, längstens jedoch um weitere zwei Jahre. Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Rücklage liegt auch insoweit vor, als die gemäß § 2 Abs. 1 lit.d erworbenen Teilschuldverschreibungen vor Ablauf von zehn Jahren nach ihrer Erwerbung veräußert werden. Die Nachversteuerung hat in diesem Fall im Jahr der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen zu erfolgen.

(2) Bestimmungsgemäß verwendete Rücklagen (Rücklagenteile) sind auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende freie Rücklage zu übertragen.

(3) Die Begünstigungen dieses Bundesgesetzes kommen nur solchen Rücklagen zu, die in der Bilanz gesondert ausgewiesen und als EFG-Rücklagen bezeichnet sind. Werden Rücklagen mehrere Jahre hindurch gebildet, ist jede einzelne Rücklage in der Bilanz gesondert auszuweisen.

(4) Wird der Gewinn abweichend von der Erklärung ermittelt und stellt der Steuerpflichtige innerhalb der Rechtsmittelfrist den Antrag, die Rücklage gemäß § 1 dieses Bundesgesetzes auf das nach dem ermittelten Gewinn zulässige Höchstmaß zu erhöhen, so ist einem solchen Antrag stattzugeben. Erfolgt die abweichende Gewinnermittlung nach Ablauf des Verwendungszeitraumes (Abs. 1), kann die Verwendung der Rücklage gemäß § 2 Abs. 1 bis zum Ablauf eines Jahres nach Eintreten der Rechtskraft des Einkommen(Körperschaft)steuerbescheides nachgeholt werden.

§ 4 (1) Für die Kalenderjahre 1970 bis einschließlich 1979 ermäßigt sich die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital für den der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Vermögens auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

(2) Für die Kalenderjahre 1970 bis 1979 sind bei Ermittlung des für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag maßgeblichen Steuermeßbetrages die Hinzurechnungen gemäß § 7 Z. 1 des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der geltenden Fassung, (Dauerschuldzinsen) nur mit ihrem halben Wert anzusetzen.

(3) Die Begünstigungen nach Abs. 1 und 2 gelten nur für die im § 1 Abs. 1 genannten Unternehmungen.

§ 5 (1) Unterhält eine Elektrizitätsversorgungsunternehmung auch Betriebe, die nicht der Stromabgabe an Dritte dienen, so kann sie die steuerlichen Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz nur dann in Anspruch nehmen, wenn zur Ermittlung des der Stromabgabe an Dritte dienenden Teiles des Unternehmens eine gesonderte Buchführung besteht.

(2) Bei Wärmekraftwerken, die sowohl Strom als auch Wärme abgeben, ist der auf die Stromabgabe entfallende Betriebsteil nach dem Verhältnis des Umsatzes aus der Stromabgabe zum gesamten Umsatz des Wärmekraftwerkes festzustellen.

§ 6. Die gemäß § 8 Abs. 1 und 3 und § 10 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 113, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1963, BGBl. Nr. 194, erworbenen steuerlichen Begünstigungen können während der Geltungsdauer dieses Gesetzes nicht in Anspruch genommen werden. Hingegen bleiben die nach § 8 Abs. 4 des genannten Gesetzes erworbenen steuerlichen Begünstigungen aufrecht.

§ 7 (1) Beim Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen wird ein Beirat eingerichtet, der die Bezeichnung Elektrizitätsförderungsbeirat trägt und vor Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 1 lit.a anzuhören ist.

(2) Der Beirat besteht aus 14 Mitgliedern, die vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen jeweils auf die Dauer von 3 Jahren bestellt werden. Zu Mitgliedern sind Fachleute auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft, und zwar 6 Mitglieder aus dem Bereich der Verbundgesellschaft und der

Sondergesellschaften, 6 Mitglieder aus dem Bereich der Landesgesellschaften und je 1 Mitglied aus dem Bereich der städtischen und privaten Unternehmungen, zu bestellen. Zu den Sitzungen des Beirates kann der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen einen Vertreter entsenden.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Dem Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung dem Vorsitzenden-Stellvertreter) obliegt es, den Beirat mindestens einmal in jeden Kalenderhalbjahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Er hat ohne Verzug eine Sitzung einzuberufen, wenn es der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit verlangt.

(4) Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in welcher insbesondere die allgemeine Abwicklung der Geschäfte, die Einberufungsfristen, die Beschlusserfordernisse und die Form der Abstimmung zu regeln sind. Die Geschäftsordnung ist vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu genehmigen. Kommt innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Konstituierung des Beirates keine genehmigte Geschäftsordnung zustande, so wird die Geschäftsordnung des Beirates vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgelegt.

(5) Der Vorsitzende (Vorsitzende-Stellvertreter) kann namens des Beirates über das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom Bundeslastverteiler, von den Landeslastverteilern sowie von den Elektrizitätsversorgungsunternehmungen alle Auskünfte einholen, die dem Beirat zur Erfüllung der ihm im Rahmen dieses Bundesgesetzes obliegenden Aufgaben notwendig erscheinen.

(6) Die Mitglieder des Beirates und der Vertreter des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen sind, sofern sie nicht schon auf Grund anderer Bestimmungen dazu verhalten sind, verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen auf die

- 6 -

gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Bei nachgewiesener Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hat der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen das betreffende Mitglied des Beirates von seiner Funktion abzuberufen.

Artikel II

(1) Wird ein nach Art. I § 2 Abs. 1 lit.a für zweckmäßig erklärt Kernkraftwerk errichtet und erfolgt die Finanzierung des Kraftwerkbaues gänzlich oder teilweise im Wege der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung von Elektrizitätsversorgungsunternehmungen, können die der Finanzierung des Kernkraftwerkes dienenden Beteiligungen auf einen Teilwert von 60 v.H. der Anschaffungskosten abgeschrieben werden. Die Abschreibung ist indirekt vorzunehmen und hat gleichmäßig verteilt auf die ersten vier Jahre nach Erwerb der Beteiligung zu erfolgen. Die Abschreibung der Beteiligung ist in der Bilanz gesondert auszuweisen und als Wertberichtigung im Sinne dieses Gesetzes zu bezeichnen. Voraussetzung ist, daß die sich beteiligenden Elektrizitätsversorgungsunternehmungen die Verpflichtung eingehen, eine ihrem im Rahmen der Beteiligung geleisteten Finanzierungsanteil entsprechende Strommenge aus dem Kernkraftwerk gegen Ersatz der Selbstkosten zu beziehen. Die Selbstkosten sind in der Weise zu errechnen, daß die Summe der buchmäßigen Aufwendungen für die insgesamt erzeugte Strommenge einschließlich der Abschreibungen für das Anlagevermögen um die außerordentlichen Erträge, die aus der Auflösung sämtlicher im Zusammenhang mit Baukostenzuschüssen (Abs. 2) gebildeten Rückstellungen entstehen, gekürzt wird.

(2) Werden zur Finanzierung des Kernkraftwerkes von Elektrizitätsversorgungsunternehmungen nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse geleistet, so können diese bei den gewährenden Elektrizitätsversorgungsunternehmungen gemäß § 7 des Einkommensteuergesetzes 1967 gleichmäßig auf das Anschaffungsjahr und die folgenden neun Jahre verteilt abgeschrieben werden; die Bestimmungen des Abs. 1 über die Stromabnahneverpflichtung gelten sinngemäß.

- 7 -

Artikel III

Die Kernkraftwerk Planungsgesellschaft n.b.H. ist von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbe- kapital, von der Vermögensteuer, vom Erbschaftssteuer- äquivalent sowie von den Kapitalverkehrsteuern befreit.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 2 Abs. 1 lit.a, des § 7 und des Artikels II der Bundes- minister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hin- sichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen werden.

Erläuternde Bemerkungen

Der Ausbau der österreichischen Elektrizitätswirtschaft wird seit 40 Jahren durch besondere fiskalische Maßnahmen gefördert. Ihren bisher letzten Niederschlag fand die Förderung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft im Elektrizitätsförderungsgesetz 1953, das mit 31.12.1968 auslief.

Dieses Gesetz umfaßte einerseits steuerliche Begünstigungen, andererseits die Verpflichtung des Bundes, das Grundkapital der Gesellschaften der Verbundgruppe durch den Erwerb von Anteilsrechten jährlich um einen gewissen Betrag (zuletzt um 300 Mio S) aufzustocken.

Insgesamt flossen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft auf Grund des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953 3.450 Mio S in Form von Kapitaleinzahlungen zu. Die Steuerersparnisse machten seit Inkrafttreten des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953 schätzungsweise 3.700 Mio S aus. Ein Teil der Steuerersparnisse wurde im Wege der behördlichen Tariffestsetzung an die Stromabnehmer weitergegeben und trug dazu bei, die Strompreise in Österreich auf einem relativ niedrigen Niveau zu halten. Die übrigen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft im Wege des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953 zugute gekommenen Mittel stärkten die Eigenkapitalbasis der Elektrizitätsversorgungsunternehmungen und förderten so die Durchführung der großen Investitionen, die zur Deckung des ständig steigenden Strombedarfes erforderlich waren.

Der Strombedarf läßt auch in Zukunft eine beachtliche Zunahme erwarten. Eine Verdoppelung des Strombedarfes in 10 bis 15 Jahren, wie sie von der Energiewirtschaft allgemein angenommen wird, erfordert auch eine Verdoppelung der derzeit bestehenden Versorgungseinrichtungen. Der für einen solchen weiteren Ausbau der Elektrizitätswirtschaft notwendige Kapitalaufwand liegt in einer Größenordnung von etwa 50 bis 60 Mrd. S. Um die Eigenkapitalaufbringung der Elektrizitätsversorgungsunternehmungen ohne wesentliche Steigerung des Tarifniveaus in einer angemessenen Relation zu diesem bedeutenden Kapitalbedarf zu halten und insbesondere ein

- E 2 -

liquiditätsgerechtes Verhältnis der Eigenmittel zum Gesamtkapitalbedarf herzustellen, sind auch in Zukunft Kapitalaufstockungen durch die Aktionäre der Elektrizitätswirtschaft und steuerliche Begünstigungen erforderlich. Für die besonderen steuerlichen Begünstigungen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft soll das gegenständliche Gesetz maßgebend sein. Eine uneingeschränkte Förderung ist allerdings nur für den Bau von Übertragungseinrichtungen (Leitungen, Umspannwerken u.ä.) vorgesehen, deren elektrizitätswirtschaftliche Zweckmäßigkeit von Haus aus als gegeben betrachtet wird. Für die Begünstigung von Stromerzeugungsanlagen ist eine vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen abzugebende Erklärung über die elektrizitätswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Investition erforderlich. Im Verfahren zur Feststellung der Zweckmäßigkeit ist ein neu zu schaffendes Gremium von Fachleuten der Elektrizitätswirtschaft mit der Bezeichnung Elektrizitätsförderungsbeirat anzuhören.

Im übrigen werden in diesem Gesetz, anders als im Elektrizitätsförderungsgesetz 1953, für alle österreichischen Elektrizitätsversorgungsunternehmungen einheitliche Begünstigungsbestimmungen festgelegt. Dabei wurde darauf Bedacht genommen, daß die steuerlichen Begünstigungen nicht nur für jene Unternehmungen Interesse bieten, die einen entsprechenden Ertrag aufzuweisen haben. Eine Reduktion der Gewerbesteuer, deren Bemessungsgrundlage sich u.a. auch auf die Dauerschulden und Dauerschuldzinsen erstreckt, soll vielmehr den weniger ertragreichen Elektrizitätsversorgungsunternehmungen ebenfalls eine wirksame Investitionsförderung zuteil werden lassen.

Aus wirtschaftlicher und technischer Sicht ergibt sich in zunehmendem Maße die Notwendigkeit, für die Erzeugung elektrischer Energie auch die Atomkraft nutzbar zu machen. Da nun die erstmalige Errichtung eines Kernkraftwerkes nicht nur bedeutende finanzielle Mittel erfordert, sondern auch ein erhebliches Risiko in sich birgt, sind in Art. II dieses Gesetzes besondere steuerliche Begünstigungen bei gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen an einem solchen Projekt und für Baukostenzuschüsse vorgesehen. Aus den gleichen Erwägungen wurde in Art. III dieses Gesetzes die Kernkraftwerk Planungsgesellschaft m.b.H., die sich mit der Durchführung von Studien und

- E 3 -

Untersuchungen zur Erstellung eines Projektes für das erste Kernkraftwerk der öffentlichen Elektrizitätsversorgung Österreichs beschäftigt, von verschiedenen Abgaben befreit.

In einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1. Die Möglichkeit der Bildung von steuerfreien Rücklagen steht grundsätzlich allen Elektrizitätsversorgungsunternehmungen offen. Voraussetzung für die Gewährung der Begünstigung ist, daß der erzeugte oder weitergeleitete Strom ausschließlich oder überwiegend an Dritte abgegeben wird. Unternehmungen, die Strom in erster Linie für den Eigenbedarf erzeugen, können daher die Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz nicht in Anspruch nehmen. Gewinne von Nebenbetrieben, wie z.B. Hotels, Sägewerken oder Mühlen, können nicht zur Bildung von steuerfreien Rücklagen nach diesem Bundesgesetz verwendet werden. Wärmekraftwerke können nur den aus der Stromabgabe resultierenden Gewinn der Rücklagenbildung zugrunde legen.

Die Rücklagen können in den 10 Wirtschaftsjahren gebildet werden, die in den Kalenderjahren 1970 bis 1979 enden, und zwar unter der Voraussetzung, daß die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich erfolgt und im jeweils selben Jahr keine Investitionsrücklage im Sinne des § 6d des Einkommensteuergesetzes 1967 gebildet wird. Die Höhe der Rücklage darf 40 v.H. des in den einzelnen Wirtschaftsjahren erzielten Gewinnes der Elektrizitätsversorgungsunternehmungen nicht übersteigen.

Aus dem ausdrücklichen Ausschluß der Bildung einer Investitionsrücklage nach § 6d Einkommensteuergesetz 1967 ergibt sich argumento e contrario, daß die übrigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Gewinnermittlung unberührt bleiben.

Zu § 2. Die gemäß § 1 gebildeten Rücklagen sind keine freien Rücklagen. Ihre Steuerfreiheit ist vielmehr an die Einhaltung bestimmter Bedingungen geknüpft, die im Gesetz zwingend vorgeschrieben sind.

Eine wesentliche Bedingung liegt darin, daß die Rücklage nur für die im § 2 Abs. 1 unter lit.a bis e

- E 4 -

genannten Zwecke verwendet werden darf. Grundlage für die Verwendung der in der Rücklage gesammelten Mittel ist, daß diese unmittelbar oder mittelbar (im Wege von Beteiligungen usw.) zur Anschaffung oder Herstellung solcher Stromerzeugungs- oder Verteilungsanlagen verwendet werden, die für die Elektrizitätswirtschaft zweckmäßig sind. Bei Verteilungsanlagen ist die Zweckmäßigkeit in jedem Fall als gegeben anzunehmen. Für Stromerzeugungsanlagen ist zum Wirksamwerden der steuerlichen Begünstigungen eine Zweckmäßigkeitserklärung erforderlich. Die Erklärung ist vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen abzugeben, wobei insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit der Stromerzeugung sowie auf den voraussichtlichen Strombedarf Bedacht zu nehmen ist. Im Zuge des Verfahrens zur Feststellung der Zweckmäßigkeit ist vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen ein aus Fachleuten der Elektrizitätswirtschaft zusammengesetzter Beirat anzuhören, der unter der Bezeichnung Elektrizitätsförderungsbeirat eigens zu diesem Zweck geschaffen wird.

Zu § 3. Die Rücklage muß innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Bildung, widmungsgemäß verwendet werden. Sie kann auch für solche Aufwendungen, die vor der Bildung der Rücklage gemacht werden, verwendet werden, soweit diese Aufwendungen nach dem 31. Dezember 1969 erfolgen. Bei nicht zeitgerechter Verwendung der Rücklage hat die Auflösung und Nachversteuerung der Rücklage bzw. der entsprechenden Rücklagenteile im dritten Jahr nach ihrer Bildung zu erfolgen. Kann eine Rücklage im 3. Jahr nach ihrer Bildung nicht aufgelöst werden, weil in diesem Jahr keine Teilschuldverschreibungen inländischer Elektrizitätsversorgungsunternehmungen begeben werden, dann verlängert sich die dreijährige Frist für die Auflösung und Nachversteuerung bis zur Begebung derartiger Teilschuldverschreibungen, längstens jedoch um weitere zwei Jahre. Diese Bestimmung dient dem Schutz von Unternehmungen, die in

- E 5 -

der Absicht, Teilschuldverschreibungen zu erwerben, Rücklagen gebildet haben, im dritten Jahr nach Bildung der Rücklagen jedoch mangels entsprechender Begebung keine Möglichkeit zum Erwerb derartiger Teilschuldverschreibungen haben. Im 4. und 5. Wirtschaftsjahr ist daher eine widmungsgemäße Verwendung der Rücklage nur für die Anschaffung von Teilschuldverschreibungen möglich. Die Nachversteuerung erfolgt ohne Rücksicht auf die für die nicht zeitgerechte Verwendung maßgeblichen Gründe (mangelnder Baubeschluß, verspäteter Baubeginn usw.). Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Rücklage hat gleichfalls deren Auflösung und Nachversteuerung zur Folge.

Zur Erleichterung der Kontrolle müssen die Rücklagen im Sinne dieses Bundesgesetzes in der Bilanz als EFG-Rücklagen bezeichnet werden und mit der jeweiligen Jahreszahl, die auf den Zeitraum ihrer Bildung Bezug nimmt, versehen sein. Unter Bilanz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die in den Handelsbüchern des Unternehmens eingetragene Bilanz zu verstehen.

Zu § 4. Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital wird für die in den Kalenderjahren 1970 bis 1979 endenden Wirtschaftsjahre insoweit auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge ernäßigt, als sie auf jene Betriebsteile entfällt, die der Stromabgabe an Dritte dienen.

Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird, so weit sie sich aus dem Jahresgewinn der Unternehmung errechnet, bereits durch die Möglichkeit der Rücklagenbildung reduziert. Eine weitere Ermäßigung erfolgt dadurch, daß die bei Ermittlung der Benessungsgrundlage dem Gewerbeertrag hinzuzurechnenden Dauerschuldzinsen nur mit dem halben Wert anzusetzen sind. Damit wird praktisch die gesamte Gewerbeertragsteuer für Elektrizitätsversorgungsunternehmungen ernäßigt. Nebenbetriebe fallen nicht unter diese Begünstigung.

Da die Elektrizitätsversorgungsunternehmungen bereits gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 Vernögensteuergesetz von der Vernögensteuer befreit sind, braucht die in § 5 lit.a EFG. 1953 vorgesehene Begünstigung hinsichtlich der Vernögensteuer in das nunmehrige Gesetz nicht über-

- E 6 -

nommen werden.

- Zu § 5. Unterhält eine Elektrizitätsversorgungsunternehmung auch Nebenbetriebe (Sägewerke, Mühlen, Hotels, Installationsbetriebe und ähnliche), ist eine auf die Stromabgabe bezogene gesonderte Ermittlung des Gewinnes (Gewerbeertrages) und des Gewerbekapitals durchzuführen.
- Zu § 6. Die Bestimmungen der §§ 8 und 10 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953 sahen vor, daß für begünstigte Anlagen auf die Dauer von 20 Jahren ab Betriebsbeginn nur die Hälfte der auf sie entfallenden Körperschafts- und Gewerbesteuer zu entrichten ist. Um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden, sind die betreffenden Anlagen in den Kalenderjahren 1970 bis 1979 nur nach den Bestimmungen des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969 zu begünstigen. Beginnend mit dem Kalenderjahr 1980 leben die Begünstigungen des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953 für die dann auf die 20-Jahresfrist etwa noch verbleibende Zeit wieder auf. Für Anlagen, mit deren Bau bis zum 31.12.1968 begonnen wurde, bleibt die Befreiung von der Gewerbesteuer während der Bauzeit auf Grund des § 8 Abs. 4 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953 aufrecht.
- Zu § 7. Gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 lit.a ist bei Stromerzeugungsanlagen zum Wirksamwerden der steuerlichen Begünstigungen dieses Bundesgesetzes eine Erklärung über die elektrizitätswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der betreffenden Anlage erforderlich. Die Zweckmäßigkeitserklärung ist vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen abzugeben, wobei der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen in Vorbereitung seiner Stellungnahme einen Fachbeirat anzuhören hat. Dieser Beirat, der die Bezeichnung "Elektrizitätsförderungsbeirat" trägt, wird eigens zu diesen Zweck beim Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen eingerichtet und setzt sich aus 14 Fachleuten der Elektrizitätswirtschaft zusammen, die vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen in Einvernehmen mit

- E 7 -

dem Bundesminister für Finanzen jeweils auf die Dauer von 3 Jahren bestellt werden. Die Auswahl dieser 14 Mitglieder ist so vorzunehmen, daß 6 Mitglieder aus dem Bereich der Landesgesellschaften und 6 Mitglieder aus dem Bereich der Verbundgruppe kommen; je ein weiteres Mitglied ist aus dem Bereich der städtischen und der privaten Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu bestellen. Der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen hat das Recht, zu den Sitzungen des Beirates einen Beanten zu entsenden, der jedoch nicht Mitglied des Beirates ist.

Der Beirat hat mindestens einmal im Halbjahr zu einer Sitzung zusammenzutreffen. Unabhängig davon hat der Vorsitzende des Beirates bzw. der Vorsitzende-Stellvertreter dann unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn es der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen verlangt.

Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die insbesondere die allgemeine Abwicklung der Geschäfte, die Einberufungsfristen und die Beschlusserfordernisse (Beschlußfähigkeit und Stimmverhältnis) regelt und vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu genehmigen ist. Kommt innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Konstituierung des Beirates keine Einigung über eine Geschäftsordnung zustande oder wird die Genehmigung nicht erteilt, wird die Geschäftsordnung der Beirates von Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Einvernehmen mit den Bundesminister für Finanzen erlassen.

Unbeschadet der im § 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes der Verbundgesellschaft übertragenen Aufgaben hat der Beirat das Recht, über das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen alle für seine Tätigkeit im Rahmen dieses Bundesgesetzes erforderlichen Auskünfte vom Bundeslastverteiler, von den Landeslastverteilern sowie von den einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmungen einzuholen. Dieses Recht auf Auskunftserteilung erfordert auch die

- E 8 -

gesetzliche Normierung einer entsprechenden Ver-
schwiegenheitspflicht der Beiratsmitglieder.

Zu Art. II. Da die Errichtung eines Kernkraftwerkes bedeutende finanzielle Mittel erfordert, ist die Finanzierung eines solchen Bauvorhabens in Wege gesellschaftsrechtlicher Beteiligung anderer Elektrizitätsversorgungsunternehmungen vorgesehen. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung, die einem derartigen Projekt für die gesamte österreichische Elektrizitätswirtschaft zukommt, soll das erhebliche Risiko, welches mit der erstmaligen Errichtung eines Kernkraftwerkes verbunden ist, auch auf steuerlichem Gebiet Berücksichtigung finden. Es wird daher den sich beteiligenden Elektrizitätsversorgungsunternehmungen die Möglichkeit geboten, ihre Beteiligungen auf einen Teilwert von 60 v.H. der Anschaffungskosten abzuschreiben, und zwar gleichmäßig verteilt auf die ersten vier Jahre nach deren Erwerb. Voraussetzung für diese Steuerbegünstigung ist allerdings, daß die sich beteiligenden Elektrizitätsversorgungsunternehmungen die Verpflichtung eingehen, eine ihrem im Rahmen der Beteiligung geleisteten Finanzierungsanteil entsprechende Strommenge aus dem Kernkraftwerk gegen Ersatz der Selbstkosten zu beziehen.

Die Bestimmungen der beiden letzten Sätze des Abs. 1 über die Errechnung der Selbstkosten bezwecken eine einheitliche Strompreisermittlung für die gesamte erzeugte Strommenge, unabhängig davon, in welcher Art und in welchen Ausmaß sich die Partner des Kernkraftwerkes an diesen beteiligen.

Das Gesetz sieht außerdem eine begünstigte Abschreibung von nichtrückzahlbaren Baukostenzuschüssen vor. Damit soll nicht nur für gesellschaftsrechtliche Beteiligungen, sondern auch für auf Dauer bestimmte Kapitalzuführungen anderer Art ein steuerlicher Anreiz geboten werden. Neben der begünstigten Abschreibung ist eine vorzeitige Abschreibung gemäß § 6c Einkommensteuergesetz 1967 nicht zulässig.

- E 9 -

Zu Art. III. Die im allgemeinen Teil dargelegten Ausführungen über die Bedeutung der Errichtung eines Kernkraftwerkes sind auch für die Befreiung der Kernkraftwerk Planungsgesellschaft n.b.H. von den Abgaben vom Einkommen, von der Gewerbesteuer nach den Gewerbeertrag und den Gewerbekapital, von der Vermögensteuer, von Erbschaftssteueräquivalent sowie von den Kapitalverkehrsteuern maßgeblich.